

Abwägungstabelle (Stand: 04.06.2019)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen, 22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum: 28.03.2019 - 09.05.2019

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Amprion GmbH	<p>Eingang: 02.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 03.05.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die relevanten Versorgungsträger wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>
2	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	<p>Eingang: 10.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem übersandten Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans (Sachlicher Teil-FNP Windenergie) bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken. Die bergbaulichen bzw. bergaufsichtlichen Belange sind grundsätzlich berücksichtigt. Die Empfehlungen des Geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. Düllmann GmbH vom November 2018 sind zu beachten.</p> <p>Ich bitte durch eine Textliche Festsetzung bzw. einen Hinweis dafür Sorge zu tragen, dass die Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, in nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen beteiligt wird. Im Rahmen dieser Beteiligung sind dann abschließend die Fragen zu klären, die sich aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans (2001 bis 2025) oder dem Ende der Bergaufsicht (Teilfläche 2) ergeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
3	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit,	<p>Eingang: 25.03.2018 Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Kampfmittelbeseitigung	<p>bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.</p> <p>Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.</p>	
4	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p>	<p>Eingang: 08.05.2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange Verkehr (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die 22. Änderung- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bestehen seitens des Dezernates 33 keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hinweis: Die Teilfläche 2 unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld, Az.: 7 14 07. Die Teilfläche 1 unterliegt dem Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal, Az.: 16 96 6 Im Flurbereinigungsverfahren Elsbachtal wird mit Zustimmung des damaligen Gemeinderates der Gemeinde Jüchen vom 26. April 1999 die Gemeindegrenze verlegt. Der Verlauf der neuen Gemeindegrenze</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die rechtskräftige Stadtgebietsgrenze. Wenn sich zukünftig die Stadtgebietsgrenze ändert, wird der FNP entsprechend angepasst. Festlegungen außerhalb der Stadtgrenze sind nicht möglich. Im Plankonzept wurden die zukünftigen Stadtgebietsgrenzen bereits berücksichtigt.</p>

		<p>ist in der nachfolgenden Karte (siehe Anhang) dargestellt.</p> <p>Es wird angeregt, die südöstliche Abgrenzung der Teilfläche 1 in der Art anzupassen, dass die komplette Konzentrationszone für WEA auf dem zukünftigen Stadtgebiet der Stadt Jüchen liegt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Neuss als UNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt,</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen</p>	<p>Der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.</p>
--	--	--	--

		<p>daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TOB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberunsiDieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html</p>	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	<p>Eingang: 29.03.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Az 45-60-00 / K-III-822-19-FNP ist der Vorgang am 26.04.2018 beantwortet worden. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Genehmigungsverfahrens oder Voranfrage konkrete Planungen beantragt werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vor zu legen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Planzeichnung konkretisiert.
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht)	<p>Eingang: 05.04.2019</p> <p>Aktenzeichen: CS.R-W-L(A) TÖB-Köl-19-50408</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Köln	<p>Eingang: 04.04.2019 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. TKG - hat die Deutsche Telekom Technik beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>In dem von ihnen angegebenen Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Bitte beachten sie bei ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Für ihr Entgegenkommen danken wir ihnen.</p>	
8	Deutsche Telekom Technik GmbH , Technische Planung und Rollout	<p>Eingang: 28.03.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Demnach verlaufen derzeit keine Richtfunkverbindungen durch die drei markierten Planungsgebiete.</p> <p>Gegenüber den Planungen bestehen somit keinerlei Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet.</p> <p>Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzen Allee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde bereits im Verfahren beteiligt.</p>
9	Deutscher Wetterdienst - PB 24 ALT: Deutscher Wetterdienst - Referat Liegenschaften und dezentrale Verwaltung (FB 17)	<p>Eingang: 03.05.2019</p> <p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Flächennutzungsplan der Stadt Jüchen, 22. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	
10	Erftverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Eingang: 03.04.2018 Aktenzeichen: R-003-410 / 20400 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die v. g. Bauleitplanung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Ericsson Services GmbH	Eingang: 01.04.2018 Sehr geehrte Damen und Herren, die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits im Verfahren beteiligt.
12	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Eingang: 10.05.2019 Aktenzeichen: 31.130/1424/2019 Zu dem o.g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Die Themen Erdbebengefährdung und -überwachung sind in Abschnitt 6.8 der Begründung (S. 35f) sowie in den Hinweisen zur Planzeichnung behandelt und korrekt entsprechend der Stellungnahme des GD NRW vom 09.05.2018 (Gesch.-Z. 31.130/3141/2018) wiedergegeben. In Ergänzung zu dieser Stellungnahme weise ich darauf hin, dass in der Teilfläche 1 „Jüchen“ diejenigen Flächen, die zur Gemarkung Bedburdyck gehören, der geologischen Untergrundklasse T (statt S)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde entsprechend der Anmerkung in Begründung und Planzeichnung korrigiert.

		<p>zuzuordnen sind. Der übrige Teil der Teilfläche 1 (Gemarkung Jüchen) sowie die gesamte Teilfläche 2 „Garzweiler“ (Gemarkung Garzweiler) ist weiterhin der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Für beide Teilflächen gilt die Erdbebenzone 2.</p> <p>Alle übrigen Angaben und Hinweise sind korrekt.</p> <p>Baugrund</p> <p>Gegen die geplante Flächenausweisung bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 09.05.2018 und die Ausführungen Geotechnischen Büros Prof. Düllmann sind beim Bau von Windenergieanlagen oder sonstigen Bauwerken zu beachten.</p>	
13	Handwerkskammer Düsseldorf	<p>Eingang: 01.04.2018 Mit Ihrem Schreiben vom 22. März 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.</p> <p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	<p>Eingang: 09.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Jüchen beabsichtigt die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen. Nach den der IHK zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen bestehen derzeit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die vorliegende Planung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Kreiswerke Grevenbroich	<p>Eingang: 22.03.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. In diesem Bereich haben die Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Versorgungsleitung liegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS	Eingang: 09.04.2019	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf die Stellungnahme aus unserem Hause vom 22.06.2018, welche weiterhin gültig ist.</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Die gesetzliche Anbauverbotszone zur Bundesstraße gem. § 9 FStrG ist zwingend einzuhalten. Auch innerhalb der gesetzlichen Anbaubeschränkungszone nach den Bestimmungen des FStrG und StrWG NRW sind Bestandteile der Windenergieanlagen nicht zuzulassen.</p> <p>Die Erschließung der Windkraftanlagen zu den freien Strecken der von hier betreuten Bundesstraßen darf nur über uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wirtschafts- sowie Anliegerwege fallen beispielsweise nicht darunter. Diese gelten straßenrechtlich als ‚Zufahrten‘ und es gilt das gesetzliche Anbauverbot des § 9 FStrG. Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen. Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.</p> <p>Nach hiesiger Auffassung besteht keine Möglichkeit, diese</p>	<p>Der Hinweis zu den Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG werden in der Begründung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließung, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurden bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur Gefahrenabwehr bzw. ggf. notwendigen Abständen wurde in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.</p>	
--	---	--	--

		<p>Gefährdungen mit Auflagen oder Nebenbestimmungen abzustellen.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4.11.2015 (Az. VI A 1 - 901 .3/202) einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.</p> <p>Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p>	
17	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein Dienstgebäude Wesel	<p>Eingang: 08.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o.g. Planung werden von forstbehördlicher Seite keine Bedenken erhoben.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 1 soll die Darstellung als „Fläche für Wald“ entfallen. Da die Stadt Jüchen mit ca. 1,3 % den geringsten Waldanteil aller Kommunen im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein aufweist, rege ich an, für die entfallene Waldflächendarstellung an anderer Stelle im Stadtgebiet „Flächen für Wald“ im FNP auszuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stadt Jüchen ist Mitglied des Zweckverbands Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler. Der aus den Städten Mönchengladbach, Erkelenz, Jüchen sowie der Gemeinde Titz bestehende Zweckverband beschäftigt sich derzeit mit den Folgenutzungen des Tagebaus. Ein Projekt ist das sogenannte Grüne Band, das den heutigen Tagebau umschließen soll. Aus diesem Grund wird in nächster Zeit eine Überarbeitung des FNP der Stadt Jüchen erforderlich, in dem dann Kompensationsflächen berücksichtigt werden können. Da der konzeptionelle Ansatz noch in der Bearbeitung ist, ist eine Positionierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.</p>
18	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld	<p>Eingang: 10.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>seitens der Straßenbauverwaltung wird vollinhaltlich auf die hiesige Stellungnahme vom 08.06.2018 sowie die „Allgemeinen Forderungen“ mit der Bitte um Beachtung verwiesen. Es wird begrüßt, dass die mitgeteilten wesentlichen grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden sind. (Unter Pkt. 6.10 „Infrastrukturtrassen“ auf Seite 38 bedarf der 2. Spiegelstrich einer Satzumstellung).</p> <p>Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FstrG) ist rechtlich eine Zustimmung der Straßenbauverwaltung für bauliche Anlagen erforderlich, die einen Abstand von 100 m von der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unterschreiten.</p> <p>In diesen Fällen darf gem. § 9 Abs. 3 FstrG die Zustimmung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versagt werden. Angesichts der möglichen Gefahren für die Verkehrssicherheit durch Eisabwurf oder brechende Rotorteile sowie der optischen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch Licht- bzw. Schatteneffekte der in Betrieb befindlichen Rotorblätter - auch über die Entfernung von 100 m hinaus -, bitte ich an dieser Stelle nochmals um Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die genauen Anlagestandorte.</p>	<p>Der Hinweis im benannten Spiegelstrich in Kap. 6.10 in der Begründung wurde redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis zur Gefährdung durch Eisabwurf ist bereits in der Begründung (s. Kap. 6.12) enthalten. Der Hinweis wird zusätzlich auf der Planzeichnung integriert. Es wurde bereits ein Hinweis aufgenommen, dass der Straßenbauverwaltung im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.</p>
19	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss	<p>Eingang: 10.04.2019 Gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jüchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windkraftanlagen an sich nehmen nicht viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Zuge des weiteren Verfahrens bei der Auswahl von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden, die den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten. Für gemeinsame Lösungsstrategien steht die Landwirtschaft zu Gesprächen vor Ort zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten ist, wurde bereits ergänzt. Hierzu sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den örtlichen Betreibern der landwirtschaftlichen Nutzflächen vertragliche Vereinbarungen vorzunehmen.</p>
20	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	<p>Eingang: 11.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, von genannten Konzentrationszone für Windenergieanlagen sind wir nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21	NEW Netz GmbH	<p>Eingang: 29.03.2018 Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: Keine Bedenken</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	<p>Eingang: 09.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jüchen bestehen diesseits keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat	<p>Eingang: 03.05.2019 Ich habe die im Betreff genannte Planung aus immissionsschutz- und naturschutzrechtlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutzbehörde</p> <p>Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die folgenden Anregungen zur Aufstellung des 22. FNP-Verfahrens, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Gemeinde Jüchen, gegeben.</p> <p>Mit meiner Stellungnahme vom 06.06.2018 hatte ich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht angeregt, eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Konzentrationszonen für das Stadtgebiet Jüchen zu erstellen, um der Windenergie im Außenbereich ausreichend Raum zu geben. Dieser Anregung ist die Stadt Jüchen nicht gefolgt. Es verbleibt damit bei der Festlegung der pauschalen Abstände. Insofern wird an dieser Stelle auf die Anregung meiner Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Für die Konzentrationszone Teilfläche 2 ist den Unterlagen eine schalltechnische Stellungnahme des Büros IEL vom 14.09.2018 beigelegt. In dieser führt der Gutachter aus, dass unter Berücksichtigung von sechs heute üblichen Windenergieanlagen innerhalb des Einwirkungsbereiches keine aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schutzbedürftigen Immissionsorte liegen. Diesbezüglich bestehen aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzgl. Immissionsschutz ist nicht erforderlich, da im weiteren Genehmigungsverfahren - wenn WEA-Standorte, Anlagentypen und -höhen bekannt sind - ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen ist, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden. Um dies zu erreichen, kann ggf. die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschalt-Automatiken) erforderlich sein.</p> <p>Im Rahmen einer ersten Immissionsschutzprognose wurde die Vollziehbarkeit der südlichen Konzentrationszone (Teilfläche 2) aus schalltechnischen Gesichtspunkten grundsätzlich nachgewiesen (s. Schalltechnische Stellungnahme der IEL GmbH vom 14.09. 2018), auch wenn diese ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen (u. a. vorhandene / geplante Gewerbebetriebe) erfolgte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn die konkreten Anlagen-Typen und -Standorte</p>

		<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Aussagen zu Natur und Landschaft, insbesondere im Umweltbericht, werden geteilt. Die Betrachtung des Schutzgutes Tiere hat sich auf die in der Artenschutzprüfung untersuchten Tierarten fokussiert, dies ist bei der Planung von WEA sachgerecht.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz sind nachvollziehbar und plausibel.</p> <p>Demnach kann festgestellt werden, dass in den geplanten Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA keine auf der Genehmigungsebene unüberwindbaren artenschutzbezogenen Hemmnisse zu erwarten sind. Die detaillierten diesbezüglichen Planungen und Maßnahmen können auf der Ebene der Vorhabenzulassung angemessen berücksichtigt und festgelegt werden.</p>	<p>feststehen, ist ein Immissionsschutz-Gutachten vorzulegen, das nachweist, dass die relevanten Immissionsrichtwerte bzgl. Lärm und Schattenschlag der Anlagen auf benachbarte Wohngrundstücke nicht überschritten werden.</p> <p>IEL GMBH - INGENIEURBÜRO FÜR ENERGIETECHNIK UND LÄRMSCHUTZ (2018): Schalltechnische Beratung - 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen. IEL-Stellungnahme Nr. 3989-18-L2_00_07 vom 14.09.2018.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	RWE Power AG Abt. POJ-LN	<p>Eingang: 10.05.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zur Offenlage der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen.</p> <p>Ergänzend unserer Stellungnahme im Rahmen der Erstbeteiligung, haben wir keine weiteren Bedenken / Anregungen vorzubringen.</p> <p>Eine Kopie der benannten Stellungnahme vom 29.05.2018 liegt diesem Schreiben bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 29.05.2018 benannte Freileitungstrasse in einem Mindestabstand von ca. 500 m zur geplanten Konzentrationszone. Aufgrund der Größe des Abstandes ist nicht von einer Beeinträchtigung der Freileitung auszugehen.</p>

			Die Hinweise zu den Baugrundverhältnissen, zum Abstand zur Bundesautobahn 44n, zur Grundwassermessstelle, die sich nordwestlich der Teilfläche 1 befindet, und zu im Plangebiet vorhandenen Kabel wurden bereits in der Begründung und auf der Planzeichnung ergänzt.
25	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung -	<p>Eingang: 05.04.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns an der Beteiligung des oben benannten Verfahrens. Seitens der Stadt Bedburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken hierzu.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch zunächst darauf hinweisen, dass der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg am 2. April 2019 den Aufstellungsbeschluss der 51. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung dreier Konzentrationszonen beschlossen hat. Zwei dieser Teilflächen liegen an der gemeinsamen Stadtgrenze zu Jülich und knüpfen damit auch an den Geltungsbereich des hier benannten Verfahrens unmittelbar an. Weitere Informationen zur 51. Flächennutzungsplanänderung finden Sie unter folgendem Link: https://lsdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4780ivorgang!?_UGhVMOhpd2NXNFdFcExjZaCrAOhQNj942jRxEetxwCs</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand, handelt es bei dem WEA-Entwickler, welcher Interesse bekundet hat, die Konzentrationszonen auf Bedburger Gemarkung zu entwickeln, um den selben Entwickler wie auf Jülicher Seite. Dies ist insofern von Interesse, da so hinreichend sichergestellt werden kann, dass zwischen den Entwicklungen der Konzentrationszonen kein Windhundrennen der zu errichtenden WEA entstehen wird (Stichwort: Abstandsflächen einzelner WEA).</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass mindestens einer Bedburger Teilflächen sowie eine der geplanten Konzentrationszonen auf Seiten der Stadt Jülich - nach derzeitigem der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung / Bodenordnung) - von der noch ausstehenden Flurbereinigung betroffen sein werden.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich südlich der Stadtgebietsgrenze von Jülich. Da ggf. notwendige Abstände von WEA untereinander zu berücksichtigen sind, werden die geplanten Konzentrationszonen der Stadt Bedburg in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.
26	Stadt Grevenbroich FB 61 Stadtplanung	Eingang: 03.05.2019	Die Stellungnahme wird teilweise

<p>Bauordnung</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 (2) und § 4 (2) BauGB zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ übersende ich Ihnen die Stellungnahme vom Umweltbeauftragten der Stadt Grevenbroich:</p> <p>Bei der seinerzeitigen Umsetzung der BImSchG-Genehmigung zum Bau von 21 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Bedburg wurden Ersatzmaßnahmen für die Bedburger Anlagen auf Grevenbroicher Gebiet geschoben und auch widerspruchsfrei durch den Rhein-Erft-Kreis genehmigt. Hierbei wurden als CEF-Maßnahme Brutplätze für den Uhu am Nordrand der Gustorfer Höhe installiert sowie dortige Ackerflächen zur Entwicklung von Nahrungsgrundlagen für den Uhu stillgelegt. Mittlerweile konnte der Uhu auch im Gelände mehrfach nachgewiesen werden, allerdings ohne einen konkreten Brutplatz lokalisieren zu können. Die Stadt Bedburg realisiert mit Genehmigung des Rhein-Erft-Kreises ihre gesetzlich geforderten CEF-Maßnahmen auf Grevenbroicher Gebiet und schafft damit Planungshemmnisse für künftige Projekte in Grevenbroich oder im Rhein-Kreis-Neuss. Ständig werden bei Projektplanungen wandernde CEF-Maßnahmen geschaffen und streng geschützte Arten müssen in neue Habitate weichen, bis sie letztendlich dann wirklich verschwunden sind.</p> <p>Dieser Fall ist mit der vorliegenden Planung eingetreten: die seinerzeitigen CEF-Maßnahmen liegen nunmehr im 1000 m-Prüfbereich der mit der 22. FNP-Änderung initialisierten neuen Windenergieanlage.</p> <p>Die unter Ziffer 3.2.1 in der Artenschutzprüfung gemachten Angaben zur Geringfügigkeit des Wartungsverkehrs werden bestritten, in nahezu allen Konzentrationszonen für WEA werden fast täglich Wartungsfahrzeuge der Anlagenbetreiber festgestellt. Zudem zieht der schwerlasttaugliche Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege zwangsläufig weitere Verkehre an.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der CEF-Maßnahmenplanung für die 21 WEA auf der Königshovener Höhe wurden keine rotierenden oder wandernden Maßnahmen konzipiert. Der Abstand der CEF-Maßnahmenflächen auf der Gusdorfer Höhe zur geplanten Konzentrationszone auf rekultivierten Flächen entlang der geplanten A 44n beträgt ca. 2.650 m. Der Abstand der geplanten Konzentrationszone Jüchen-Teilfläche 1 von den Maßnahmeflächen für den Uhu beträgt ca. 1.300 m.</p> <p>Die Häufigkeit von Wartungseinsätzen im bestehenden Windpark Jüchen kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Aussage in der Stellungnahme bezieht sich offensichtlich nicht auf eine konkrete Fläche, die für das Verfahren relevant ist, denn der Passus in der Stellungnahme bezieht sich auf "nahezu alle Konzentrationszonen für WEA". Konkrete und belastbare Daten für das vorliegende Verfahren sind in der Stellungnahme nicht enthalten. Im aktuell gültigen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung</p>
-------------------	--	--

		<p>Unter 4.1.2.4 werden fehlende Daten zu artenschutzrechtlichen Konflikten für die bereits bestehenden 4 Windenergieanlagen angesprochen. Hier sind einige Daten diesbezüglich bekannt, obgleich es sich um Jüchener Stadtgebiet handelt. In der hiesigen Dienststelle gingen seit Betrieb der dortigen Anlagen wiederholt Anrufe bezüglich Vogelschlagopfern der Arten Taube, Möve, Reiher unspezifiziert ein. Es wurde darum gebeten sich diesbezüglich mit der Stadt Jüchen in Verbindung zu setzen und die Meldung dort oder unter https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321381.de in der zentralen Funddatei für Deutschland abzusetzen.</p>	<p>und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des MULNV & LANUV (2017) wird der Wartungsverkehr nicht als mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkung dargestellt. Vor diesem Hintergrund liegen keine belastbaren Daten darauf vor, durch den Wartungsverkehr entstünden artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, die der Ausweisung der Konzentrationszonen entgegenstehen. Es ist aber aus Sicht der Stadt Jüchen keine Beeinträchtigung über den "üblichen" landwirtschaftlichen Verkehr zu erkennen.</p> <p>Im Rahmen der Abfragen zur ASPI wurden Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes aus dem Umkreis von bis zu 6 km um die geplanten WEA u. a. auch dahingehend abgefragt, ob Hinweise darauf bestehen, dass es durch die bestehenden WEA zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Vogelverluste durch Kollisionen o. ä.) gekommen ist. Auf die Anfrage ist u. a. auch von der Stadt Grevenbroich keine entsprechende Rückmeldung eingegangen. In der vorliegenden Stellungnahme werden Kollisionsopfer aus den Artengruppen Tauben, Möwen und Reiher (sowie Rotmilan, Wanderfalke und Mäusebussard s. u.) angegeben. Eine genaue Artzuordnung sowie eine Anzahl aufgefundener Tiere erfolgt nicht.</p> <p>Zum Konfliktfeld Kollisionen wird im aktuell gültigen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des MULNV & LANUV (2017) ausgeführt:</p> <p><i>Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch</i></p>
--	--	--	---

beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher hat das BVerwG in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern in der Regel um anthropogen überformte Kulturlandschaften. Aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen bergen sie ein spezifisches Grundrisiko, das nicht nur mit dem Bau neuer WEA, sondern z.B. auch mit dem Bau von Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Glasfassaden verbunden ist. Das BVerwG hat bzgl. einer Verkehrswegeplanung hierzu festgehalten: „Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision (...) zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten

müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko ist daher nicht zu fordern (...)" (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9.15; in diese Richtung tendierend auch OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, 7 KS 27/15).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Kollisionsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Kollisionen bei WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen.

Hinsichtlich des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben. Die diesbezüglich relevanten Radien zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

(UG) finden sich in der Tabelle in Anhang 2 [Anmerkung: gemeint ist Anhang 2 des hier zitierten Leitfadens des MULNV & LANUV (2017)] – nicht anzuwenden sind hingegen die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014). Liegt ein Brutplatz innerhalb des Radius der Spalte 2 dieser Tabelle, ist dies ein Hinweis auf ein möglicherweise signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, das vertieft untersucht werden muss. Nähere methodische Ausführungen zur Bestandserfassung finden sich in Kapitel 6.1 und 6.3 [Anmerkung: gemeint sind Kapitel 6.1 und 6.3 des hier zitierten Leitfadens des MULNV & LANUV (2017)]. Im Gegensatz dazu bezieht sich der Radius der Spalte 3 [Anmerkung: gemeint ist Anhang 3 des hier zitierten Leitfadens des MULNV & LANUV (2017)] nicht auf Brutplätze, sondern auf weiter entfernt liegende Nahrungshabitate, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angeflogen werden. Derartige enge räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten sind nur in seltenen, speziellen Einzelfallkonstellationen gegeben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wäre zu klären, inwiefern beim Durchqueren der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Auf die Raumnutzung im Bereich des Nahrungshabitates selbst kommt es für die Beurteilung des Kollisionsrisikos hingegen nicht an. Ebenso ist keine flächendeckende Kartierung des erweiterten UG der Spalte 3 nach der Methodik der Kapitel 6.1 beziehungsweise 6.3 erforderlich.

Aus den Artengruppen der Tauben und

		<p>Nachdem auch Arten mit Planungsrelevanz aus der Gruppe der Greifvögel gemeldet wurden und die Anlagen unmittelbar im Grenzbereich zu Grevenbroich liegen, wurden entsprechende Meldungen auch von hier kontrolliert. Hier ist der Fund eines Wanderfalken, eines Turmfalken und aktuell aus dem März 2019 ein Rotmilan neben mehreren Mäusebussarden beispielhaft zu nennen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass kein zielgerichtetes Monitoring erfolgt ist, die Funde lediglich Zufallsfunde sind und die Dunkelziffer sowohl bei den Vögeln, als auch bei Fledermäusen hoch sein dürfte.</p> <p>Unter Ziffer 4.4.2 werden Rückschlüsse aus den vorhandenen Geländedaten bzw. den dort bekannten planungsrelevanten Arten</p>	<p>Reiher werden im aktuell gültigen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" des MULNV & LANUV (2017) keine WEA-empfindlichen Arten aufgeführt. Aus der Artengruppe der Möwen werden Arten als WEA-empfindlich geführt, allerdings nur, sofern sich im Umfeld von 1.000 m Brutkolonien von Möwenarten befinden. Derartige Kolonien sind im Umfeld von 1.000 m um die geplanten Konzentrationszonen nicht vorhanden. Für Möwen ist in einem Umkreis von 3.000 m um die Planung zudem zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen vorliegen. Auch dafür liegen aus den Abfragen und den bekannten Daten keine Hinweise vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund liegen für die Artengruppen Tauben, Möwen und Reiher keine Hinweise darauf vor, dass ein grundsätzlich signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, welches der Ausweisung der Konzentrationszone Jüchen-Teilfläche I entgegensteht.</p> <p>Zudem wurden jeweils ein Kollisionsopfer des Rotmilans und des Wanderfalkens sowie mehrerer Mäusebussarde aufgeführt. Mäusebussarde gelten nach dem aktuellen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich. Für den Mäusebussard ist nach dem Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) "im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Fachlich begründete Abweichungen von</p>
--	--	--	---

		<p>gezogen. Bezüglich des Uhus steht ein Brutverdacht nicht zuletzt durch die oben angeführten CEF-Maßnahmen im Raum, der hinsichtlich der exakten Örtlichkeit nicht näher einzugrenzen ist. An Hand von Rupfungsfunden von Schleiereule und zwei Waldohreulen im Elsbachtal im Frühjahr liegt der Verdacht nahe, dass sich dort zumindest ein frequentiertes Nahrungsrevier befindet. Mit dem Fund eines toten Wanderfalken als Vogelschlagopfer haben sich die Angaben im vorliegenden Ecodi-Gutachten in der Realität bereits jetzt überholt. Darüber hinaus sind die Großgeräte, auf denen diese Falkenart brütet, mobil eingesetzt und können - mit den brütenden Vögeln durchaus in den 1000 m-Bereich um die Anlagen einfahren. Bereits aus den hier kurz dargelegten Gründen kann dem gezogenen Fazit aus der Ecodi-Prüfung nicht beigepflichtet werden.</p>	<p>dieser Regelfallvermutung im Einzelfall sind nur in Absprache mit dem LANUV (Fachbereich 24) möglich."</p> <p>Rotmilane gelten in NRW nach dem aktuellen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich. Nach den oben dargestellten Definitionen des LANUV lägen Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko dann vor, wenn sich Brutplätze der Art näher als 1.500 m an den geplanten Konzentrationszonen befinden oder sich im Umkreis von 4.000 m Hinweise auf Nahrungshabitats befinden, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Derartige Hinweise liegen u. a. unter Berücksichtigung des CEF-Leitfadens in NRW (MKUNLV 2013) nicht vor. (Dort wird ausgeführt: <i>"Eine Abgrenzung von essenziellen Habitats ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht erforderlich (Ausnahmen ggf. bei sehr waldreichen Gebieten)"</i>) nicht vor, sodass - trotz des Totfundes - derzeit kein belastbarer Hinweis auf ein grundsätzlich signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, welches der Ausweisung der Konzentrationszone Jüchen-Teilfläche I entgegensteht.</p> <p>Uhus gelten in NRW nach dem aktuellen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich. Nach den oben dargestellten Definitionen des LANUV lägen Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko dann vor, wenn sich Brutplätze der Art näher als 1.000 m an den geplanten Konzentrationszonen befinden oder sich im Umkreis von 3.000 m Hinweise auf Nahrungshabitats befinden, die häufig und</p>
--	--	---	--

intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplanten WEA verläuft, angefliegen werden. Aus den im Rahmen der Abfragen zur ASP I erhobenen Daten ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen, die einer Ausweisung der geplanten Konzentrationszone Jüchen Teilfläche I grundsätzlich entgegenstehen (vgl. ECODA 2019: "Nach den Daten des LANUV wurde im Jahr 2013 eine erfolgreiche Brut in einem Abstand von ca. 1.000 m zu der geplanten Konzentrationszone nachgewiesen. Für die Jahre ab 2013 liegen durch die Abfragen weder dort noch an anderen Stellen im Umkreis von 1.000 m Hinweise auf Bruten des Uhus vor. Zudem liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich im Umkreis von 3.000 m um die geplante Konzentrationszone (Prüfbereich nach MULNV & LANUV (2017)) regelmäßig und intensiv genutzte Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore befinden (vgl. MKULNV 2013)".

In der vorliegenden Stellungnahme werden keine Daten geliefert, die zu einer grundsätzlich anderen Bewertung führen würden. Sollten sich Uhus im Bereich der Ausgleichsflächen bzw. der dort angelegten Uhu-Nisthilfen befinden (so wie in der Stellungnahme angedeutet), so lägen diese Bereiche weiter als 1.000 m zu der geplanten Konzentrationszone Jüchen-Teilfläche I.

Wanderfalken gelten in NRW nach dem aktuellen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich. Nach den oben dargestellten Definitionen des LANUV lägen Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor, wenn sich Brutplätze der Art näher als 1.000 m an den geplanten Konzentrationszonen befinden. Derartige Hinweise liegen derzeit nicht vor, sodass -

			<p>trotz des Totfundes - derzeit kein belastbarer Hinweis auf ein grundsätzlich signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, das der Ausweisung der Konzentrationszone Jüchen-Teilfläche I entgegensteht. Im Rahmen eines möglichen Repowerings wäre allerdings zu klären, ob sich dann ggf. Großgeräte des Tagebaus im 1.000 m-Abstand zu den dann geplanten WEA befinden. In diesem Falle wären vertiefende Untersuchungen zur Kollisionsgefährdung der Art durchzuführen.</p> <p><i>ecoda (2019): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für die geplante Windkraftkonzentrationszone „Jüchen Teilfläche I“ auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der innogy Windpark Jüchen A44n GmbH & Co. KG. Münster</i></p>
27	Stadt Jüchen, Ordnungsamt / Feuerwehr	Eingang: 22.03.2019 Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Stadt Jüchen, Ordnungsamt / Feuerwehr 1. Nachtrag Verkehrslenkung	Eingang: 17.04.2019 keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West Netzplanung	Eingang: 09.04.2019 zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.04.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Stellungnahme vom 27.04.2018: Vielen Dank für Ihre Information. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Wintershall Holding GmbH	Eingang: 25.04.2019 Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	
--	--	--	--